

**Gebührensatzung
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 13.12.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2013), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) des § 53 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in den z. Zt. gültigen Fassungen und des § 10 der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 16.06.2015 folgende Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten erhebt als Gegenleistung für die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Behandlung der Abwässer Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung).

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzung ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhaltes gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren.

- (1) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden ist, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

§ 6 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr wird durch eine Anfahrsgebühr und eine Mengengebühr je m³ Grubeninhalt festgesetzt.

- | | | |
|----|----------------------------------|--|
| a) | Kleinkläranlagen | |
| | Anfahrsgebühr | 25,00 € pro Anfahrt |
| | Transport- und Entsorgungsgebühr | 28,50 € pro m ³ abgefahrenen Grubeninhaltes |
| b) | Abflusslose Gruben | |
| | Anfahrsgebühr | 25,00 € pro Anfahrt |
| | Transport- und Entsorgungsgebühr | 17,00 € pro m ³ abgefahrenen Grubeninhaltes |

§ 7 Härtefälle

In besonderen Fällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt, gestundet und ganz oder zum Teil erlassen werden. Die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Beschluss Verwaltungsrat DBX	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
11.12.2007	-	13.12.2007	27.12.2007	01.01.2008
1. Änderung				
16.12.2010	-	17.12.2010	22.12.2010	01.01.2011
2. Änderung				
16.06.2015	-	17.06.2015	24.06.2015	01.07.2015
3. Änderung				
12.09.2019	-	16.09.2019	17.09.2019	01.01.2020
4. Änderung				
09.12.2021	-	14.12.2021	15.12.2021	01.01.2022